

Heimpflegekosten für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ab 01.01.2023

Pflegegrad	Kosten für Unterkunft	Kosten für Verpflegung	= Eigenanteil	Pflegekosten mit Ausbildungsumlage (tgl. 4,61 €)	Investitionskosten	Tagessatz insgesamt
1	25,45 €	19,60 €	45,05 €	130,37 €	24,36 €	199,78 €
2	25,45 €	19,60 €	45,05 €	130,37 €	24,36 €	199,78 €
3	25,45 €	19,60 €	45,05 €	130,37 €	24,36 €	199,78 €
4	25,45 €	19,60 €	45,05 €	130,37 €	24,36 €	199,78 €
5	25,45 €	19,60 €	45,05 €	130,37 €	24,36 €	199,78 €

Die Pflegekosten einschl. der Ausbildungsumlagen trägt in den Pflegegraden 2 - 5 in der Regel die Pflegekasse bis zu einer Höhe von 1.774 €. Dieser Betrag deckt die Pflegekosten für 13 Tage. Evtl. besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege. Dann steht zusätzlich der Betrag von 1.612 € zur Verfügung und somit zusätzliche 12 Tage. Sie können die Kurzzeitpflege gegen eine weitere Eigenbeteiligung von einmalig 51,18 € um einen Tag verlängern.

Nach Verfügbarkeit besteht auch die Möglichkeit bis zu 28 Tagen Kurzzeitpflege oder bis zu 56 Tagen Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen. Die dann anfallenden Eigenanteilkosten lassen Sie sich bitte von den Verwaltungsmitarbeiterinnen ausrechnen.

Die Investitionskosten übernimmt in den Pflegegraden 2 - 5 in der Regel auf Antrag die Stadt oder der Kreis, in der die/der Bewohner:in aktuell wohnt.

Sollte der Eigenanteil nicht getragen werden können und Sozialhilfe beantragt werden müssen, so ist eine Absprache mit dem Sozialhilfeträger vor Aufnahme erforderlich.

Sollte Pflegegrad 1 vorliegen, so ist der komplette Tagessatz zu tragen. Wenn noch kein Pflegegrad vorliegt, berechnen wir den kompletten Tagessatz des Pflegegrades 1. Wenn Sie aus dem Krankenhaus zu uns kommen und von dort ein Pflegegrad beantragt ist, rechnet die Einrichtung den Pflegegrad 3 ab.

